

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 111 (2014)
Heft: 3

Artikel: Ehepaar mit getrennten Wohnsitzen : wie bemisst sich die Unterstützung?
Autor: Felder, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehepaar mit getrennten Wohnsitzen: Wie bemisst sich die Unterstützung?

Ein Ehepaar lebt getrennt voneinander in zwei verschiedenen Gemeinden. Beide Eheleute haben Sozialhilfe beantragt. Die Sozialhilfe trägt die Mehrkosten für zwei Haushalte nur dann, wenn das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder besondere Umstände vorliegen.

→ FRAGE

Frau X. ist verheiratet und lebt getrennt von ihrem Ehemann in der Gemeinde A. Sie ist arbeitslos und hat alle Arbeitslosentaggelder bezogen. Sie hat auch kein Vermögen und stellt deshalb ein Sozialhilfegesuch beim Sozialamt ihres Wohnorts. Bei den Erstabklärungen wird festgestellt, dass der von ihr getrennt lebende Ehemann in seiner Wohngemeinde B ebenfalls Sozialhilfe beantragt hat. Die Eheleute möchten ihre beiden Wohnsitze behalten. Es liegt jedoch kein Trennungsurteil vor. Wie soll in diesem Fall bei der Unterstützung vorgegangen werden?

→ GRUNDLAGEN

In der Regel ist es den Eheleuten freigestellt, je einen eigenen Wohnsitz zu bestimmen (Art. 24 BV Niederlassungsfreiheit). Gemäss Art. 163 ZGB sorgen Eheleute jedoch gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Was zum gebührenden Familienunterhalt gehört, bestimmt sich unter anderem nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten. Im Fall von Herrn und Frau X. reichen die Mittel für die Finanzierung von zwei Haushalten nicht aus. Es müssten demnach besondere Umstände vorliegen, damit die Mehrkosten zweier Haushalte zum gebührenden Unterhalt gezählt würden.

Dementsprechend werden Mehrauslagen, die auf dem getrennten Wohnen von verheirateten Personen beruhen, in der Sozialhilfe lediglich dann berücksichtigt, wenn das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorliegen, beispielsweise Beruf oder Unzumutbarkeit (SKOS-Richtlinien F.3.2). Ist dies nicht der Fall, kann die unterstützte Person aufgefordert werden, das Zusammenleben mit dem Ehegatten oder der Ehegattin wieder aufzunehmen oder innert dreissig Tagen ein gerichtliches Verfahren auf Trennung, Scheidung oder Eheschutz einzuleiten. Eine solche Weisung verletzt die Ehefreiheit (Art. 14 BV Recht zur Eheschliessung) nicht.

Ein Eheschutzverfahren bei getrennt lebenden Ehegatten dient dazu, die Verhältnisse für die Dauer des Getrenntlebens zu regeln, insbesondere bezüglich des Unterhalts (Art. 176 ff. ZGB). Die Rechtsgültigkeit und der Bestand der Ehe werden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. Die Entscheidung zur Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Unterhaltsansprüche steht aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht

im Belieben der hilfesuchenden Person (vgl. Urteil des Aargauer Verwaltungsgerichts WBE.2005.99 vom 13. Oktober 2005, E. 5.3 f.).

Aufgrund der Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit besteht kein Anspruch, dass Eheleuten auf Dauer zwei Wohnungen und Grundbedarfe für Einpersonenhaushalte finanziert werden, wenn keine besonderen Umstände vorliegen. In der auszustellenden Weisung muss darauf hingewiesen werden, dass bei Nichtbefolgen innert Frist für die weitere Unterstützungsbenennung von einem Haushalt ausgegangen wird. In solchen Fällen werden der gemeinsame Grundbedarf und der Mietzins für die angemessenere Wohnung berücksichtigt.

→ ANTWORT

Da im Fall von Herrn und Frau X. keine wichtigen Gründe für das Getrenntleben ersichtlich sind, wird die Antragstellerin nur befristet als Einpersonenhaushalt unterstützt. Um das weitere Vorgehen abzusprechen, muss umgehend mit dem Sozialamt des Wohnorts des Ehemanns Kontakt aufgenommen werden. Beide Sozialämter sollten den Ehegatten separat eine Weisung erteilen und eine Frist für die Zusammenlegung der Haushalte setzen. Dabei sind die üblichen Kündigungsbedingungen in der Regel zu berücksichtigen. Wird die Weisung nicht befolgt, kann nach Ablauf der Frist von einem Haushalt ausgegangen werden. Damit werden der Grundbedarf für zwei Personen und der Mietzins für die geeigneteren Wohnung berücksichtigt. Diese Kosten sind zwischen den beiden Gemeinden aufzuteilen.

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfapraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein web-basiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.

Kurt Felder

Kommission Richtlinien und Praxishilfen